

19.) M a n d a t,

die Vereinigung der Tranksteuer vom ausländischen Getränke mit der
Grenzaccise betreffend,

vom 12ten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von
Sachsen &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem, in Folge der mit Concurrency und Beirath der getreuen alterländischen
Stände beschlossenen, mittelst der untern heutigen Dato publicirten, allgemeinen Accis-
Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Vereinigung der verschiedenen, zeitlich ein-
geführten Verbrauchs- und Handelsabgaben in eine Einzige, die besondere Erhebung der
auf sändischer Bewilligung beruhenden Tranksteuer von ausländischem Getränke hinkünf-
tig cessiren soll:

Als wird deshalb und respective zur Erläuterung des Grenz-Accis-Mandats vom
25ten März 1822. Nachstehendes andurch anbefohlen und bekannt gemacht.

§. 1.

Die bisher von den Steuerbehörden erhobene Tranksteuer von ausländischem Wein, Bier, Branntwein und Eßig wird mit der von ausländischen Waaren, nach Vorschrift des Mandats vom 25ten März 1822., zu erhebenden Grenzaccise vereinigt; deren Ertrag wird aber dem Steuer-Aerario, nach der deshalb getroffenen Uebereinkunft, vergütet werden.

§. 2.

Es wird daher an Grenzaccise, anstatt der in dem Tarife des Mandats vom 25ten März 1822. enthaltenen Sätze, nummehr, mit Inschluß der Tranksteuer, und unter Aufhebung der im 4ten §. gedachten Mandats wegen der Tranksteuer enthaltenen besondern Dispositionen, erhoben: